

## **Satzung zum Schutz der Grünbestände im baurechtlichen Innenbereich der Stadt Frankfurt am Main**

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I, S. 342) i.V.m § 26 des Hess. Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Hessisches Naturschutzgesetz – HENatG) in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I, S. 145) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2002 (GVBl. I, S. 364) und durch Artikel 4 des Fischereirechtsänderungsgesetzes vom 01.10.2002 (GVBl. I, S. 614) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt am Main in ihrer Sitzung vom 29.01.2004, § 6715, die nachstehende Satzung beschlossen.

### **Präambel**

Die Qualität der Stadt wird auch durch ihren Grünanteil definiert. Bäume sind die für jeden sichtbaren Strukturen, die zum Wohlbefinden der Bürgerinnen und Bürger Frankfurts beitragen. Die stadtbildprägende ästhetische Qualität, die Verbesserung des Stadtklimas wie auch das Lebensraumangebot für wildlebende Tiere sind positive Auswirkungen des Stadtgrüns.

Die Satzung beschränkt sich auf Bäume, da diese neben ihrer ökologischen Bedeutung den entscheidenden stadtbildprägenden Anteil besitzen. Bäume sind für Vögel in der bebauten Stadt wichtige Rückzugsräume, Nahrungsquellen und Brut - und Schlafplätze.

Die Satzung macht die Verantwortung jeder einzelnen Bürgerin und jedes einzelnen Bürgers für Grünstrukturen auch auf privaten Flächen deutlich und soll den Gehölzbestand Frankfurts nachhaltig sichern.

### **§ 1 Geltungsbereich und Schutzgegenstand**

(1)

Im baurechtlichen Innenbereich der Stadt Frankfurt am Main wird der Grünbestand, insbesondere zur Wahrung des charakteristischen, stadtbildprägenden Gehölzbestandes im bebauten Gebiet sowie zur Sicherung, Erhaltung und Fortentwicklung des Naturhaushaltes, der Lebensbedingungen von Tieren und Pflanzen und des Erholungswertes nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

(2)

Dem Schutz dieser Satzung unterstehen folgende Grünbestände:

Laubbäume und Ginkgobäume mit einem Stammumfang von mehr als 60 cm und Nadelbäume mit einem Stammumfang von mehr als 90 cm. Maßgebend ist der Umfang in 1 m Höhe gemessen. Liegt der Kronenansatz niedriger als 1 m, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronenansatz ausschlaggebend. Bei mehrstämmigen Bäumen entscheidet die Summe der Einzelstammumfänge.

(3)

Diese Satzung findet keine Anwendung auf

- a) Obstbäume, mit Ausnahme von Walnussbäumen,
- b) Bäume im Wald,
- c) Bäume in öffentlichen Grünanlagen, auf Friedhöfen und in öffentlich gewidmeten Straßen,
- d) Bäume in Gärtnereien und Baumschulen, die dem Erwerbszweck dienen,
- e) Bäume im Bereich von Dauerkleingärten, sofern Sie nicht durch einen Bebauungsplan festgesetzt sind
- f) Schutzgegenstände nach § 11 HENatG.

## **§ 2 Verbotene Handlungen**

(1)

Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume ohne Genehmigung (§ 3) zu beseitigen oder auf den Stock zu setzen.

(2)

Eine verbotene Handlung an

Bäumen liegt auch vor, wenn Rinde, Stamm, Wurzeln oder die Krone so beschädigt oder verändert werden, dass die dadurch verursachten Schäden zu einem vorzeitigen Absterben des Baumes oder zum Verlust seines charakteristischen Erscheinungsbildes führen können.

(3)

Eine verbotene Handlung liegt auch vor, wenn im Wurzelbereich der geschützten Bäume

- a) die Bodenfläche so wasserdicht versiegelt wird,
- b) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen so durchgeführt werden oder
- c) giftige oder schädliche Substanzen so zugeführt oder ausgebracht werden,

dass dies zum vorzeitigen Absterben der Bäume führen kann.

## **§ 3 Genehmigung**

(1)

Die Genehmigung zur Beseitigung eines geschützten Baumes ist zu erteilen, wenn

- a) von dem Zustand des Baumes Gefahren für Personen und Sachen ausgehen und die Möglichkeit der Gefahrenabwehr den zumutbaren Aufwand überschreitet,
- b) der Baum krank ist und die Erhaltung nicht mit zumutbarem Aufwand sichergestellt werden kann,
- c) durch den Baum vor Fenstern der Zufluss von Licht und Sonne in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird,
- d) ein nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben nicht verwirklicht werden kann und Alternativplanung oder Baumverpflanzung nicht zumutbar sind,
- e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden öffentlichen Interessen erforderlich ist,
- f) einzelne Bäume eines größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen (Pflegehieb).
- g) Im Übrigen ist die Genehmigung zu erteilen, sofern die Versagung zu einer unzumutbaren Härte führen würde und die Erteilung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist.

(2)

Der Antrag nach § 3 ist beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main schriftlich einzureichen. Dem Antrag ist ein Lageplan in zweifacher Ausfertigung beizufügen, in dem der zu beseitigende Grünbestand dargestellt ist. Folgende Angaben sind erforderlich:

Die Baumart und  
der Stammumfang in einem Meter Höhe und  
die Höhe des Baumes

(3)

Die Genehmigung ergeht unbeschadet der Rechte Dritter. Bei Beseitigungen von geschützten Grünbeständen auf fremden Grundstücken muss die Zustimmung des/der Eigentümers/in oder der Nachweis des Beseitigungsrechts vorgelegt werden.

(4)

Wird nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen dem Antragsteller nicht binnen zwei Monaten ein endgültiger Bescheid bekannt gegeben, so gilt der Antrag als genehmigt. Die genehmigende Behörde ist verpflichtet, dem Antragsteller unverzüglich schriftlich den Eingang der vollständigen Antragsunterlagen mitzuteilen.

#### **§ 4 Nebenbestimmungen**

(1)

Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere soll dem Antragsteller bei einer Genehmigung auferlegt werden, auf seine Kosten eine Ersatzpflanzung eines oder mehrerer Bäume vorzunehmen, zu erhalten und zu pflegen. Die Ersatzpflanzung ist auf dem Grundstück durchzuführen, auf dem der zur Beseitigung freigegebene Grünbestand gestanden hat. Die Pflege der Ersatzpflanzung ist auf Dauer sicherzustellen, bei Gehölzausfall ist umgehend Ersatz zu pflanzen.

(2)

Kann eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen auf dem Grundstück, auf dem der zur Beseitigung freigegebene Grünbestand gestanden hat, nicht erfolgen, steht es dem Antragsteller frei, auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Ersatzpflanzung vorzunehmen oder eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert der Ersatzpflanzung zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30% des Nettoerwerbspreises. Die Ausgleichszahlung ist zur Neupflanzung von Grünbeständen im Stadtgebiet zu verwenden.

## **§ 5 Folgenbeseitigung**

(1)

Wird ein geschützter Grünbestand entgegen den Verboten des § 2 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Genehmigung nach § 3 vorliegen, beseitigt oder beschädigt, so ist der Verursacher zu einer Ersatzpflanzung nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 verpflichtet. Hat der Verursacher im Auftrag des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten gehandelt, so ist der Auftraggeber für die Durchführung der Ersatzpflanzung verantwortlich. Hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte die Ersatzpflanzung nicht selbst vorzunehmen, ist er zur Duldung dieser Maßnahme durch den Verursacher oder durch die Stadt Frankfurt am Main verpflichtet.

(2)

Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen auf dem selben Grundstück, auf dem der mit der Genehmigung frei gegebene Grünbestand gestanden hat, nicht möglich, so gilt § 4 (2) entsprechend.

## **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

(1)

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 HENatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen den Verboten nach § 2 Abs 1, geschützte Bäume ohne Genehmigung nach § 3 beseitigt oder auf den Stock setzt,
- b) entgegen den Verboten nach § 2 Abs. 2 und 3 Bäume beschädigt, unsachgemäß beschneidet oder Veränderungen im Wurzelbereich dieser Gehölze durchführt,
- c) entgegen § 4 eine Nebenbestimmung einer Genehmigung nicht oder nicht fristgerecht erfüllt.

(2)

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 43 Abs. 4 HENatG mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- € geahndet werden.

(3)

Verwaltungsbehörde ist nach § 43 Abs. 5 HENatG der Magistrat -Untere Naturschutzbehörde-.

### **§ 7 Betretungsrecht**

Die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen sind berechtigt zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten.

### **§ 8 Inkrafttreten**

(1)

Diese Satzung tritt am Tage nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Frankfurt am Main in Kraft.

(2)

Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes (Baumschutzsatzung) der Stadt Frankfurt am Main, vom 07.05.1998 (Amtsblatt der Stadt Frankfurt am Main vom 21.07.1998, Nr. 30, S. 513 ff) außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 09.02.2004

Der Magistrat

Petra Roth

Oberbürgermeisterin